

Produkt-Information

Dieses Produkt-Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsvertrag geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Produkt-Blatt, dem Versicherungsvertrag und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsschutz bieten wir Ihnen an?

Bei dem angebotenen Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schutzbrief-Versicherung.

2. Was ist versichert?

Wir sorgen dafür, dass die versicherten Personen im Notfall bei:

- Bargeldbedarf nach Schäden am Kfz oder
- Bargeldbedarf bei behördlichen Maßnahmen oder
- Bargeldbedarf wegen irrtümlicher Nutzung von Fahrzeug-bezogenen Leistungen außerhalb des LUNADIS-Akzeptanzstellen-Netzes oder
- Bargeldbedarf wegen einer Notlage des Fahrers

innerhalb Europas schnelle Hilfe in Form eines Notfall-Kredites bekommen und übernehmen die für die Überbringung des Kredites anfallende Kosten.

Die Schadensfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt und die versicherte Person über eine gültige DKV-Karte verfügt. Die Gültigkeit der DKV-Karte muss im Schadenfall von der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG bestätigt werden.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Den Beitrag für die Versicherung „Bargeldhilfe im Notfall“ trägt LUNADIS GmbH & Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen.

Der Beitrag ist zu Beginn der Versicherungsperiode fällig.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Dies sind insbesondere Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Eine vollständige Aufzählung der ausgeschlossenen Schadenfälle finden Sie in § 1 Nr. 2, §7 und §8 der Versicherungsbedingungen für die LUNADIS Notfall-Bargeldhilfe

5. Was müssen Sie bei Vertragsschluss beachten?

Der Versicherungsschutz für den Kunden kommt automatisch mit dem Erhalt einer DKV-Karte zustande.

6. Was müssen die versicherten Personen während der Laufzeit des Vertrages beachten?

Für diesen Versicherungsschutz ist Voraussetzung, dass die Gültigkeit der DKV Karte und weiterer, zwischen versicherter Person und LUNADIS im Rahmen des DKV-Card-Vertrages vereinbarte Voraussetzungen zur Nutzung des Versicherungsschutzes uneingeschränkt bestehen.

7. Was ist von den versicherten Personen zu beachten, wenn ein Schadensfall eingetreten ist?

Wichtig ist der schnelle Anruf der versicherten Person beim DKV Notruf. Der DKV Notruf prüft die Gültigkeit der DKV Karte und die weiteren Service-Bedingungen und leitet die Schadenmeldung nach Abstimmung mit dem Kunden an den Versicherer weiter. Dieser entscheidet, wie und welche versicherte Leistungen erbracht werden. Ausführlichere Informationen finden Sie in den §§ 1 und 4 der Versicherungsbedingungen für die LUNADIS Notfall-Bargeldhilfe

8. Welche Folgen können sich ergeben, wenn die versicherten Personen die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 dieses Informationsblattes benannten Verpflichtungen genau, da diese von großer Bedeutung sind. Wenn Sie diese nicht beachten, können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren und Ihren Vertrag gefährden. Welche Rechte wir geltend machen dürfen, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie verletzt haben. Näheres entnehmen Sie bitte den §§ 7 und 8 der Versicherungsbedingungen die LUNADIS Notfall-Bargeldhilfe

9. Wie lange läuft der Versicherungsschutz und wie kann er beendet werden?

Der Versicherungsschutz für den Kunden der DKV Karte endet mit dem Ablauf der Gültigkeit der DKV Karte.

Versicherungsbedingungen für die LUNADIS Notfall-Bargeldhilfe (Stand 01-2018)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- §1 Notfall-Telefon
- §2 Versicherungsfall; versicherte Personen
- §3 Versichertes Objekt; Geltungsbereich
- §4 Bargeldhilfe im Notfall

Sonstige Vertragsbestimmungen

- §5 Bedingungsanpassung
- §6 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- §7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- §8 Pflichten nach Schadeneintritt
- §9 Verpflichtungen Dritter
- §10 Gesetzliche Verjährung
- §11 Zuständiges Gericht
- §12 Anzuwendendes Recht
- §13 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

§1 Notfall-Telefon

1. Voraussetzung für versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 4 ist die Organisation der Hilfeleistung durch den DKV Notruf in Kooperation mit dem Notfallservice des Versicherers. Der DKV Notruf steht den LUNADIS-Kunden an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender europaweit geschalteter Nummer zur Verfügung: 00800 365 24 365 (bzw. bei Bedarf die länderspezifische Rufnummer). Der DKV Notruf leitet dem Versicherer Schadenmeldungen der versicherten Personen weiter, nachdem die Gültigkeit der DKV Karte und weiterer, mit dem LUNADIS-Kunden vereinbarter Voraussetzungen zur Nutzung des Versicherungsschutzes erfolgt sind.
2. Ruft die versicherte Person nicht den DKV Notruf an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

§2 Versicherungsfall; versicherte Personen

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 4 und
 - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim DKV Notruf und dem Notfallservice des Versicherers tatsächlich geltend gemacht wird.
2. Versicherungsschutz besteht für einen Kunden der LUNADIS mit mindestens einer gültigen DKV Karte.

§3 Versichertes Objekt; Geltungsbereich

1. Versichert sind alle Fahrzeuge (PKW, Busse oder LKW, jeweils mit mitgeführten Anhängern oder Aufliegern), deren verfügungsberechtigter Besitzer der Inhaber einer DKV Karte ist und mit denen der Nutzer der DKV Karte als Fahrer unterwegs ist.

2. Der Geltungsbereich dieser Versicherung umfasst die Länder Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Serbien, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn.

§4 Bargeldauslage im Notfall

1. Gerät der Inhaber oder der berechtigte Nutzer einer DKV-Karte in eine finanzielle Notlage und wird hierdurch die Weiterfahrt mit dem betroffenen Kraftfahrzeug verhindert oder die Abreise des Fahrers vom Schadenort untersagt oder diese ist aus anderen Gründen nicht möglich, weil

- a. nach einem Schaden am betroffenen Fahrzeug die Schadenbeseitigungskosten nicht über die DKV-Karte abgerechnet werden können oder
- b. wegen des Vorwurfes von Übertretungen einschlägiger Verkehrsvorschriften oder weiterer, den Betrieb dieses Kraftfahrzeuges betreffender Regelungen, Bußgelder oder Strafkautionen vor Ort bezahlt bzw. hinterlegt werden müssen oder
- c. wegen irrtümlicher Nutzung von Fahrzeug-bezogenen Leistungen außerhalb des LUNADIS-Akzeptanzstellen-Netzes oder
- d. in einem Notfall des Fahrers der zur Beseitigung der Folgen des Notfalles erforderliche Geldbetrag nicht verfügbar ist

und Bargeld zur Begleichung der Forderungen und Freigabe des Fahrzeuges oder zur Behebung des Notfalles des Fahrers benötigt wird,

stellen wir der versicherten Person als Sofort-Hilfe ein zinsloses Darlehen von bis zu 10.000,00 € je Leistungsfall zur Verfügung und organisieren die schnellstmögliche Überbringung der Bargeldhilfe an den Standort des Fahrzeuges (Schadensort). Wir übernehmen die für die Bereitstellung des Darlehens und den Überbringer anfallenden Kosten.

2. Die Bargeldhilfe nach § 4 Nr. 1 wird nur erbracht, wenn der DKV EURO SERVICE die Gültigkeit der vom Fahrer des versicherten Fahrzeuges genutzten DKV-Karte bestätigt hat und gegenüber dem Versicherer die Freigabe zur Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes für den LUNADIS-Kunden erteilt. Erteilt der DKV EURO SERVICE diese Freigaben nicht, ist der Versicherer von der Pflicht zur Bargeldhilfe nach § 4 Nr. 1 frei.

3. Der Betrag der Bargeldhilfe ist ein Darlehen des Versicherers und nach erfolgter Auszahlung sofort zur Rückzahlung an den Versicherer fällig.

Der Versicherer fordert einen in ausländischer Währung in Anspruch genommenen Kreditbetrag umgerechnet in Euro zurück. Maßgeblich ist der am Tag der Schadenmeldung gültige Tageskurs, der entsprechend der täglichen Wechselkurs-Tabelle der HSBC Bank täglich von LUNADIS ermittelt wird. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8, lit. c) dieser Bedingungen.

§5 Bedingungsanpassung

1. ROLAND ist berechtigt, bei
 - a) Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;

- b) den Versicherungsvertrag betreffender Änderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung;
- c) rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
- d) Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder
- e) Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

2. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten der versicherten Person nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

3. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

4. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil der versicherten Person geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

5. Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

6. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

7. Die angepassten Bedingungen werden der versicherten Person schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn die versicherte Person nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

8. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Änderung nicht in Kraft. ROLAND kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

§6 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- 1. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer eines in § 3 beschriebenen DKV-Kartenvertrages, frühestens jedoch ab dem 15.10.2013.
- 2. Der Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf eines in §3 beschriebenen DKV-Kartenvertrages.

§7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Die versicherte Person kann von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr vorsätzlich herbeigeführt wurde

Versicherungsbedingungen für die LUNADIS Notfall-Bargeldhilfe

Erstelldatum 22.12.2017

- b) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

- c) Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß Absätzen a) besteht kein Versicherungsschutz.

§8 Pflichten nach Schadeneintritt

- a) Nach dem Eintritt eines Schadensfalles muss die versicherte Person

aa) den Schaden unverzüglich beim DKV Notruf (00800 365 24 365) anzeigen

bb) sich mit dem DKV Notruf und dem Notfallservice des Versicherers darüber abstimmen, welche Hilfestellung notwendig ist und ob und welche Leistungen der Versicherer erbringt;

cc) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;

dd) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;

ee) den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

- b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

- c) Geldbeträge, die der Versicherer für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich zurückzahlen.

Der Versicherer kann die Rückzahlungsforderung durch Forderungsverkauf an den LUNADIS übertragen. Der LUNADIS wird die Forderung anschließend beim LUNADIS-Kunden geltend machen. Aufwandsentschädigungen, die der Versicherer für diese Abwicklung der Rückzahlung beim LUNADIS-Kunden erhebt, sind nicht Teil der versicherten Leistungen und daher vom LUNADIS-Kunden zu tragen. Der LUNADIS-Kunde wird bei der Schadenmeldung über die Höhe dieser Aufwendungen informiert.

- d) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

- e) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

§9 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadensfall meldet. Meldet sie den Schadensfall über den DKV Notruf beim Versicherer, wird dieser im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

§10 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch der versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht

§11 Zuständiges Gericht

a) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz von ROLAND oder andere für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) Klagen gegen die versicherte Person

Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen sie bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person

Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person nach dem Sitz der ROLAND oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§12 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§13 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderungen

1. Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen beim DKV Notruf (§ 1), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung der ROLAND gerichtet werden.
2. Hat die versicherte Person eine Änderung ihrer Anschrift dem Versicherer mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung der versicherten Person.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den Versicherungsbedingungen für die LUNADIS Notfall-Bargeldhilfe enthaltenen Versicherungsleistungen werden versichert von der
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln
Telefon 0221 8277 - 9688 • Telefax 0221 8277-560
www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 1 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 8 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).